

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit Landtagsbeschluss Nr. 343 vom 17. Oktober 2006 wurde die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, eine Novelle zum Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetz vorzulegen, mit der eine Schlichtungsstelle im Bereich des Vergaberechtsschutzverfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eingerichtet wird.

Durch die Schlichtungsstelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, in konkreten Vergabeverfahren Meinungsverschiedenheiten zwischen Auftraggeberinnen/Auftraggebern und Bewerberinnen/Bewerbern oder Bieterinnen/Bietern bereinigen zu können.

2. Inhalt:

Auftraggeberinnen/Auftraggeber sowie Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter können bei Meinungsverschiedenheiten in einem Vergabeverfahren die beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichteten Schlichtungsstelle anrufen. Die Schlichtungsstelle führt ein formfreies Schlichtungsverfahren durch, in dem in einer mündlichen Verhandlung auf die Einigung der Streitparteien hingewirkt werden soll.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf die Verfassungsbestimmungen der §§ 3 a Abs. 6 und 29 a Abs. 2, mit welchen die Mitglieder der Schlichtungsstelle weisungsfrei gestellt werden.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG und der Sektorenrechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen Union. Sie werden aber durch diese insofern determiniert, als die in den Rechtsmittelrichtlinien festgelegten Ziele der Schnelligkeit und Wirksamkeit des Rechtsschutzes nicht beeinträchtigt werden dürfen.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Weder die Anzahl der zu erwartenden Schlichtungsverfahren noch deren Aufwand ist genau voraussehbar. Die Kostenschätzung beruht auf der Anzahl und dem Umfang der beim Unabhängigen Verwaltungssenat durchgeführten Rechtsschutzverfahren und diesbezüglichen Rückschlüssen auf das Schlichtungsverfahren. Die jährlichen Kosten für die Schlichtungsstelle werden auf 118.581 Euro geschätzt, zuzüglich allfälliger einmaliger Investitionskosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

- 1.1. Der Vergaberechtsschutz für das Land Steiermark ist derzeit im Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetz-StVergRG, LGBl. Nr. 154/2006 geregelt.

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark ist Rechtsschutzbehörde in Vergabeangelegenheiten und als solche zuständig zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren, Feststellungsverfahren und Verfahren zur Erlassung von Einstweiligen Verfügungen. Im Rahmen dieser behördlichen Verfahren können gesondert anfechtbare Entscheidungen von Auftraggeberinnen/Auftraggebern für nichtig erklärt werden, Verstöße gegen das Bundesvergabegesetz oder Gemeinschaftsrecht festgestellt werden oder vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Antragstellerin/des Antragstellers festgelegt werden. Der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet mit Bescheid in erster und letzter Instanz. Gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates kann Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erhoben werden.

Ein Vorverfahren ist im geltenden StVergRG nicht vorgesehen.

Mit Landtagsbeschluss Nr. 343 des Steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober 2006 wurde die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, eine Novelle zum Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetz vorzulegen, mit der eine Schlichtungsstelle im Bereich des Vergaberechtsschutzverfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eingerichtet wird.

Mit der Schlichtungsstelle soll eine freiwillige Mediationsstelle ohne Behördencharakter eingerichtet werden, um Meinungsverschiedenheiten zwischen Auftraggeberinnen/Auftraggebern und Bewerberinnen/Bewerbern oder Bieterinnen/Bietern in einem weitgehend formfreien Verfahren bereinigen zu können.

- 1.2 Die Zuständigkeit zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 14 b B-VG. Aufgrund dieser mit BGBl. I Nr. 99/2002 in die Bundesverfassung eingefügten Kompetenzbestimmung ist die Erlassung der materiellen Vorschriften in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens ausschließlich Bundessache.

Die Vollziehung kommt hinsichtlich des Bundes und der ihm zuzuordnenden Einrichtungen und Verbände dem Bund zu. Hinsichtlich der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der diesen zurechenbaren Einrichtungen und Verbände ist die Vollziehung Landessache.

Nach Art. 14 b Abs. 3 B-VG beschränkt sich die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf die „Angelegenheiten der Nachprüfung“ von Landes- und Gemeindevergaben. Die Gesetzgebungskompetenz umfasst im wesentlichen die Zuständigkeit zur Regelung des Rechtsschutzes bei der Vergabe von Aufträgen

- durch das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände,
- durch Stiftungen, Fonds und Anstalten i.S.d. Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 und 8 B-VG,
- durch bestimmte Unternehmungen i.S.d. Art. 126 b Abs. 2 B-VG und durch Unternehmungen i.S.d. Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 und 8 B-VG,
- durch landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften,
- durch Rechtsträger, die vom Land oder den Gemeinden (mit)finanziert werden bzw. hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht des Landes (einer Gemeinde) unterliegen bzw. deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane aus Mitgliedern bestehen, die vom Land (von einer Gemeinde) ernannt worden sind,
- durch mehrere Länder oder durch Bund, Länder und Gemeinden, wenn die Auftragsvergabe gemeinsam erfolgt und der Anteil des Bundes am geschätzten Gesamtauftragswert nicht mindestens gleich groß ist wie die Summe der Anteile der Länder

2. Inhalt:

- 2.1. Die Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten soll beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet werden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen aus dem Kreis der Landesbediensteten, sowie die BesitzerInnen aus den Gemeinden, der Wirtschaftskammer und der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten kommen.

BewerberInnen, BieterInnen oder AuftraggeberInnen in einem Vergabeverfahren können ein Schlichtungsersuchen an die Schlichtungsstelle richten. Wenn die Schlichtungsstelle feststellt, dass sie unzuständig ist oder ein Schlichtungsversuch offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, teilt sie das den Streitparteien mit und es findet kein Schlichtungsversuch statt.

Andernfalls hat die Schlichtungsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen des Schlichtungsersuchens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, in der ein Schlichtungsversuch mit den Streitparteien unternommen wird. Von der Meinungsverschiedenheit betroffene Dritte sind von der mündlichen Verhandlung zu verständigen und können an ihr teilnehmen. Die Schlichtungsstelle hat unter Anwendung eines objektiven Prüfmaßstabes auf eine Einigung der Streitparteien hinzuwirken. Über das Ergebnis des Schlichtungsversuches ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Streitparteien und auf ihr Verlangen auch den während des Schlichtungsversuches anwesenden Dritten zu übermitteln ist.

- 2.2. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 19.6. 2003; Rs C-410/01 „Fritsch, Chiari & Partner, u.a. gegen ASFINAG“ zum Bundesvergabegesetz 1997 ausgesprochen, dass es gegen die mit der Rechtsmittelrichtlinie 89/665 verfolgten Ziele der Schnelligkeit und Wirksamkeit verstößt, wenn der Zugang zu den in der Richtlinie vorgesehenen Nachprüfungsverfahren von der vorherigen Anrufung einer Schlichtungsstelle abhängig gemacht wird. Der EuGH hat dazu weiters ausgeführt, dass die verpflichtende Anrufung einer Schlichtungskommission unvermeidlich zur Folge hätte, dass die Einleitung der Nachprüfungsverfahren, zu deren Schaffung die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 89/665 verpflichtet sind, verzögert würde. Daraus ergibt sich ganz eindeutig, dass es gemeinschaftswidrig ist, ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vorzusehen.

Ähnliche Auswirkungen hätte aber auch eine Regelung, die eine Sperrfrist für den Fall vorsieht, dass ein Schlichtungsersuchen gestellt wird. In diesem Fall wäre der Streitgegner daran gehindert, das Vergabeverfahren weiterzuführen und einem allfälligen Rechtsschutzverfahren zuzuführen. Das Schlichtungsverfahren wäre für ihn obligatorisch. Deshalb ist auch die Normierung einer Sperrwirkung als gemeinschaftswidrig anzusehen.

Diesbezüglich ist auch auf die weiteren Ausführungen des EuGH in der Rs C-410/01 „Fritsch, Chiari & Partner, u.a. gegen ASFINAG“ hinzuweisen, dass eine bloße Schlichtungskommission keine der Befugnisse habe, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/665 den für diese Nachprüfungsverfahren zuständigen Instanzen übertragen müssen, so dass ihre Anrufung nicht dazu angetan ist, die wirksame Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten.

Die Normierung einer Sperrfrist widerspricht daher den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an eine möglichst rasche Nachprüfung. Insoweit bestehen überdies verfassungsrechtliche Bedenken, weil einem freiwilligen Verfahren vor der Schlichtungsstelle Wirkungen zugeschrieben würden, die dem Verfahren vor einer Behörde vorbehalten sind.

Soweit sich ein Schlichtungsersuchen auf eine gesondert anfechtbare Entscheidung bezieht, kann aber unter den Voraussetzungen des § 11 Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung beim Unabhängigen Verwaltungssenat eingebracht werden.

- 2.3. Die Schlichtungsstelle soll als freiwillige Mediationsstelle ohne Behördencharakter eingerichtet werden. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.6.2001, B 2037/99 festgehalten hat, sind Staatsorgane nur dann als Behörden zu qualifizieren, wenn sie über Befehlsgewalt (imperium) verfügen, also einseitig verbindliche Normen erlassen oder Zwangsakte setzen können.

Die Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten soll aber ausschließlich Aufgaben der Streitschlichtung übernehmen. Die Wahrung des Rechtsschutzes in einem behördlichen Verfahren bleibt dem Unabhängigen Verwaltungssenat vorbehalten. Aus der spezifischen Funktion und der damit verbundenen fehlenden Behördenqualität folgt, dass die Erledigungen der Schlichtungsstelle keine Bescheide sind und die Verfahrensgesetze nicht anzuwenden sind. Mangels Behördenqualität unterliegt die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nicht der Kontrolle durch den VwGH, VfGH und EuGH.

Das zugrundeliegende Konzept eines freiwilligen Mediationsverfahrens äußert sich insbesondere darin, dass das Verfahren nicht formalisiert sein soll. Das bei der Schlichtung einzuhaltende – weitgehend formfreie –

Verfahren bestimmt im wesentlichen die Schlichtungsstelle selbst. Dabei sind aber die Grundsätze eines geordneten und rechtsstaatlichen Verfahrens einzuhalten.

- 2.4 Gegenstand eines Schlichtungsersuchens können im Rahmen eines konkreten Vergabeverfahrens entstehende Meinungsverschiedenheiten sein. Im Gegensatz zu den Rechtsschutzanträgen vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat muss keine Rechtswidrigkeit behauptet werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf die Verfassungsbestimmungen der §§ 3a Abs. 6 und 29a Abs. 2, mit welchen die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Schlichtungskommission normiert wird.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein Schlichtungsverfahren ist gemeinschaftsrechtlich nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Regelungen fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG und der Sektorenrechtsmittelrichtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen Union, werden aber durch diese determiniert. Siehe dazu Punkt 2.3.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

- 5.1 Genaue Prognosen über die Zahl der zu erwartenden Schlichtungsverfahren sind kaum möglich. Auch die erforderliche Verfahrensdauer der einzelnen Schlichtungen ist schwer abschätzbar, zumal eine große Bandbreite an Komplexität zu erwarten ist.

Es wurden daher für die Kostenschätzung auf die Erfahrungen des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark zurückgegriffen. Dabei war insbesondere der Aufwand für die formale und materielle Prüfung eines Schlichtungsersuchens sowie für die mündliche Verhandlung von Bedeutung. Hinsichtlich der ersten Prüfung der Schlichtungsersuchen ist zu berücksichtigen, dass diese sich unter Umständen nicht nur auf formale Voraussetzungen beschränken kann, sondern bereits sehr umfassend durchgeführt werden muss. Dafür verkürzt sich aber in der Folge die Vorbereitungszeit für die mündliche Schlichtungsverhandlung.

Darüber hinaus wurden aber auch die Erfahrungen von Vorarlberg und Kärnten berücksichtigt. Diese Erfahrungen dienen der grundsätzlichen Orientierung: Vorarlberg hat seine Schlichtungskommission mittlerweile abgeschafft und hat in den Jahren 2003-2005 drei Schlichtungsverfahren durchgeführt. Kärnten führt kein Schlichtungsverfahren im Sinne dieses Entwurfes durch, sondern gibt schriftliche Stellungnahmen durch eine Ombudsstelle ab. Zum zeitlichen Aufwand für die Erstellung einer solchen Stellungnahme hat Kärnten mitgeteilt, dass sie in komplexeren Fällen durchaus 10 Arbeitstage in Anspruch nehmen kann.

Die Erfahrungen Niederösterreichs bieten hinsichtlich der Zahl der Verfahren keine Orientierungshilfe, weil das Schlichtungsverfahren für den Rechtsschutzwerber obligatorisch ist.

- 5.2 Hinsichtlich der Anzahl der jährlichen Schlichtungsverfahren wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen: Beim Unabhängigen Verwaltungssenat wurden in den Jahren 2003 bis 2006 im Schnitt 33 Nachprüfungs- und Feststellungsanträge eingebracht.

Einerseits ist davon auszugehen, dass manche Rechtsschutzsuchenden ein Schlichtungsverfahren von vornherein ablehnen und daher kein Schlichtungsersuchen stellen werden. Andererseits ist anzunehmen, dass sich zahlreiche BieterInnen oder BewerberInnen an die Schlichtungsstelle wenden, die auf Grund der formalen Anforderungen und des finanziellen Risikos kein Verfahren vor dem UVS anstrengen würden.

Weiters ist zu bedenken, dass die Anträge an den Unabhängigen Verwaltungssenat gesondert anfechtbare Entscheidungen (§ 2 Z. 16 BVergG 2006) betreffen müssen, während die Schlichtungsstelle generell Meinungsverschiedenheiten in Schlichtungsverfahren behandelt. Das dürfte zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle führen.

Es wird daher für die Kostenberechnung von insgesamt 60 Schlichtungsverfahren pro Jahr ausgegangen. Dabei wurde berücksichtigt, dass manche Verfahren bereits vor der mündlichen Schlichtungsverhandlung (z.B. wegen Unzulässigkeit oder mangelnden Erfolgsaussichten) eingestellt werden. Die Zahl dieser „abgekürzten“ Schlichtungsverfahren wird auf 10 eingeschätzt. Die zurückhaltende Schätzung beruht auf der Annahme, dass gerade auf Grund des besonderen Mediationscharakters des Verfahrens die Schlichtungsstelle nur in ganz offensichtlichen Fällen keine mündliche Schlichtungsverhandlung durchführen wird.

Die Kosten für ein einzelnes „abgekürztes“ Schlichtungsverfahren liegen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von sieben Stunden (Vorsitzende/r und Mitglied zusammengerechnet) für die Prüfung des Sachverhaltes, sowie von weiteren 75 Minuten für die administrativen Arbeiten bei 770 Euro.

Die Kosten für ein „normales“ Schlichtungsverfahren liegen unter Zugrundelegung eines Zeitaufwandes von sieben Stunden für die Prüfung des Sachverhaltes, acht Stunden für die Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung (in beiden Fällen Vorsitzende/r und Mitglied zusammengerechnet) und drei Stunden (jeweils Vorsitzende/r und Mitglied) für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung, sowie von einer Stunde und 45 Minuten administrativen Aufwandes bei 2.258 Euro.

Für 60 Schlichtungsverfahren im Jahr (davon 10 „abgekürzte“) wären daher 120.722 Euro zu veranschlagen. Dazu kommen noch die Kosten der BeisitzerInnen auf Grund der Reisegebühren und der noch festzulegenden Entschädigung, die vorläufig mit 5.400 Euro jährlich berechnet wurden. Insgesamt könnten also Kosten in der Höhe von 126.122 Euro entstehen, zuzüglich allfälliger einmaliger Investitionskosten für die Einrichtung der Schlichtungsstelle. Den Kosten stehen keine Einnahmen gegenüber.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

§ 3 a Abs. 1: Die Schlichtungsstelle hat ihre Geschäftsstelle im Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Die Landesregierung hat für die erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung aufzukommen.

Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle kann von AuftraggeberInnen, BieterInnen oder BewerberInnen in Anspruch genommen werden, wenn es in einem konkreten Verfahren zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Auftraggebern und Bietern oder Bewerbern kommt. Nicht umfasst sind Meinungsverschiedenheiten zwischen vergebenden Stellen und AuftraggeberInnen oder von BieterInnen oder BewerberInnen untereinander. Alle ein Vergabeverfahren betreffende Meinungsverschiedenheiten können Gegenstand der Schlichtung sein, nicht nur gesondert anfechtbare Entscheidungen im Sinne des Bundesvergabegesetzes. Rechtswidrigkeit muss nicht vorliegen. Die Funktion der Schlichtungsstelle soll die einer freiwilligen Mediationsstelle sein, im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat als Rechtsschutzbehörde.

§ 3 a Abs. 2 - 4: Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, von denen die/der Vorsitzende rechtskundig sein muss und drei BeisitzerInnen. Alle müssen über einschlägige Erfahrung im Bereich des Vergaberechts verfügen. Durch die Auswahl- und Bestellungskriterien sollen zum einen das erforderliche Fachwissen in das Schlichtungsverfahren eingebracht werden und zum anderen auch Auftragnehmer- und Auftraggeberseite entsprechend vertreten sein. Die Bestellung der Mitglieder sollte nach Möglichkeit so erfolgen, dass neben dem juristischen auch technischer Sachverstand vorhanden ist. Die Regelung, dass ein Schlichtungsversuch erfolgen kann, wenn zumindest die Mitglieder anwesend sind, soll die erforderliche Flexibilität und Raschheit gewährleisten.

§ 3 a Abs. 5: Neben der Beendigung der Funktion durch Ablauf der Funktionsperiode sollen auch Gründe für die vorzeitige Beendigung der Funktion vorgesehen werden. Wichtige Gründe könnten insb. Krankheit, grobe Pflichtverletzungen, wie z.B. die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder die Begehung strafrechtlich zu verfolgender Delikte sein, oder andere Tätigkeiten, die die unabhängige Ausübung der Schlichtung in Frage stellen.

Zu § 3 a Abs. 6: Die Regelung soll die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder (BeisitzerInnen) der Schlichtungsstelle bei der Besorgung ihrer durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben verfassungsrechtlich absichern.

Zu § 3 a Abs. 7: In der Geschäftsordnung können insb. Festlegungen über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, sowie Regelungen über die Verbindung und gemeinsame Behandlung von Schlichtungsangelegenheiten getroffen werden.

Zu § 3 b Abs. 1 - 3: Die Schlichtungsstelle soll nur auf Ersuchen tätig werden, eine amtswegige Schlichtung ist nicht vorgesehen. Berechtigt sind ausschließlich AuftraggeberInnen, BewerberInnen und BieterInnen, nicht aber Interessensvertretungen.

Im Gegensatz zum behördlichen Rechtsschutzverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat muss nicht Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung behauptet werden. Es genügt das Vorliegen einer Meinungsverschiedenheit, die in dem Schlichtungsersuchen darzustellen ist.

Die Angaben und Ausschreibungsunterlagen sollen der Schlichtungsstelle ermöglichen, die weiteren erforderlichen Schritte möglichst rasch und ohne zusätzliche Recherchen durchführen zu können. Dazu gehören die unverzügliche Verständigung der StreitgegnerInnen sowie die Verständigung der Streitteile darüber, dass der Schlichtungsversuch wegen Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle oder mangelnder Erfolgsaussicht nicht durchgeführt wird. Die sofortige Verständigung der StreitgegnerIn soll die Möglichkeit der Schlichtung sicherstellen. Wenn StreitgegnerInnen sich auf das Schlichtungsverfahren einlassen wollen, dann werden sie nach erfolgter Verständigung keine weiteren Schritte mehr setzen, die einen Schlichtungsversuch vereiteln würden.

Offensichtliche Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle ist z.B. dann gegeben, wenn ein Schlichtungsersuchen in den Vollzugsbereich des Bundes fällt oder die Zuschlagserteilung bereits erfolgt ist. Als offensichtlich erfolglos wird eine Schlichtung dann einzuschätzen sein, wenn aus rechtlichen oder faktischen Gründen eine Schlichtung von vorn herein unmöglich ist. Das könnte etwa dann der Fall sein, wenn die StreitgegnerInnen klar erkennen lassen, an einer Schlichtung kein Interesse zu haben. Hinsichtlich der Reihenfolge der Handlungen ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Schlichtungsstelle die jeweiligen StreitgegnerInnen vom Schlichtungsersuchen verständigt, bevor sie die Zuständigkeit und die Erfolgsaussicht prüft. In eindeutigen Fällen der Unzuständigkeit oder mangelnden Erfolgsaussicht kann aber davon Abstand genommen werden und gleich die diesbezügliche Mitteilung gemacht werden.

Verständigungen und Mitteilungen der Schlichtungsstelle sind mangels Behördenqualität der Schlichtungsstelle keine Bescheide. Dazu auch Punkt 2.3.

Zu § 3 b Abs. 4 und 5: Im Interesse der raschen Abwicklung eines Vergabeverfahrens hat die Schlichtungsstelle den Schlichtungsversuch innerhalb von 14 Tagen anzusetzen. Im Zuge dieser mündlichen Verhandlung soll den Streitteilen

die Möglichkeit gegeben werden, zu einer einvernehmlichen Lösung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu kommen. Der Schlichtungsversuch dient insbesondere dazu, die jeweiligen Positionen unmittelbar darzustellen und mögliche Lösungen zu besprechen. Die Schlichtungsstelle übt dabei die Rolle einer Mediatorin aus, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Einigung der Streitparteien unterstützen soll und dazu auch Vorschläge machen kann. Sie legt den Ablauf des Schlichtungsversuches fest, trifft aber keine inhaltlichen Entscheidungen für die Streitparteien. Mangels Behördenqualität der Schlichtungsstelle ist das AVG nicht anwendbar, es gelten aber die allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens, wie z.B. das Recht auf Gehör oder die Möglichkeit, Befangenheit geltend zu machen.

Wenn Dritte, insbesondere MitbewerberInnen oder MitbieterInnen des gegenständlichen Vergabeverfahrens, von der Lösung der Meinungsverschiedenheit betroffen sein könnten, dann sind sie vom Schlichtungsversuch zu verständigen und es ist ihnen die Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen und sich darin zu äußern. Die vergaberechtlichen Geheimhaltungspflichten sind zu berücksichtigen.

Zu § 3 c: Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass auch für die BeisitzerInnen die Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG gilt. Das bedeutet, dass sie zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in der Schlichtungsstelle bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind.

Zu Ziffer 2:

Die Legisvakanz ist erforderlich, um die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Einrichtung der Schlichtungsstelle treffen zu können.